

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

Gültig ab 01. Januar 2024

1. Geltung der AEB

1.1 Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen der A+B Bürsten-Technik AG (A+B). Lieferbedingungen des Lieferanten in dessen AGB oder Auftragsbestätigung wird hiermit widersprochen. Vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen bedeutet keine Annahme derartiger Bedingungen.

1.2 Durch die Annahme einer Bestellung durch den Lieferanten, in der auf diese „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“ hingewiesen wird, werden diese Vertragsinhalt. Mit erstmaliger Lieferung zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant ihre ausschliessliche Geltung auch für alle weiteren Bestellungen an.

2. Bestellung und Vertragsabschluss

2.1 Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Besteller schriftlich erteilt worden sind. Jede Bestellung muss vom Lieferanten innerhalb von 3 Arbeitstagen schriftlich bestätigt werden. Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn die mit der Bestellung übereinstimmende Auftragsbestätigung eingetroffen ist.

2.2 Änderungen an Lieferungen und Leistungen können verlangt werden, soweit deren Gesamtcharakter unberührt bleibt und die Änderungen für den Lieferanten zumutbar sind. Die diesbezüglichen Mehr- oder Minderkosten sowie erforderliche Anpassungen der Lieferfristen bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung. Lieferanten werden für nachgewiesene Aufwendungen entschädigt, die vor Beststellungsänderung anfallen und durch diese nutzlos werden. Keinerlei Entschädigungen werden entrichtet für entgangene Gewinne des Lieferanten, die ihm durch Änderung an Lieferungen und Leistungen entstehen. Folgende Punkte müssen auf der Auftragsbestätigung ersichtlich sein: Bestellnummer A+B, Artikelnummer A+B, Bezeichnung, Menge, Preis, Liefertermin, Lieferadresse, Lieferkonditionen, Zolltarifnummer, Ursprung.

3. Preise

3.1 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten die festgelegten Preise als Festpreise. Sie schliessen sämtliche vereinbarten Leistungen mit ein und gelten unabhängig vom Erfüllungsort. Sie umfassen Verpackungs- und Frachtkosten sowie Steuern und Abgaben ohne Mehrwertsteuer (MWST).

3.2 Ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung des Bestellers werden keine Vergütungen für die Ausarbeitung von Offerten und für die Lieferung von zugehörigen Konstruktionsunterlagen, Muster und Vorrichtungen geschuldet.

3.3 Preisänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der vorgängigen gegenseitigen, ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung.

3.4 Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt ordnungsgemässer Lieferung sowie preislicher Richtigkeit. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung ist der Besteller berechtigt, Zahlungen auf Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemässen Erfüllung zurückzuhalten.

4. Liefertermin und Verspätungsfolgen

4.1 Die Lieferung wird auf das vereinbarte Lieferdatum am Erfüllungsort fällig. Bei verspäteter Lieferung, die durch den Lieferanten verursacht wird, sind zusätzliche Transportkosten, Mehrkosten, Beschleunigungskosten und allenfalls aus verspäteter Lieferung resultierende finanzielle Folgen oder Einbussen durch den Lieferanten zu tragen. Vorbehalten bleibt der Rücktritt durch den Besteller gemäss Ziffer 8.

4.2 Ist für den Fall verspäteter Lieferungen eine Konventionalstrafe verabredet worden, so beträgt diese 3% pro fünf Arbeitstage Verspätung, insgesamt aber nicht mehr als 20% des Preises der verspäteten Lieferung. Ist der Lieferant mit einer Teillieferung in Verzug, so berechnen sich die Ansätze der Konventionalstrafe auf dem Preis der gesamten vom Lieferanten zu erbringenden Leistung, deren Verwendung durch den Verzug der Teillieferung beeinträchtigt wird. Vorbehalten bleiben die Ansprüche des Bestellers auf Schadenersatz.

4.3 Der Lieferant kann sich auf das Ausbleiben notwendiger, vom Besteller zu erbringender Leistung nur berufen, wenn er diese rechtzeitig und schriftlich verlangt hat.

4.4 Teillieferungen, Minder- und Überlieferungen sowie vorzeitige Lieferungen abweichend zum bestätigten Liefertermin sind nur nach vorgängiger Vereinbarung zulässig.

4.5 Wird die vereinbarte Liefermenge um mehr als 10% überschritten, ist der Besteller berechtigt, die überlieferte Menge und Kosten des Lieferanten an diesen zu retournieren.

5. Transport, Gefahr, Versicherung und Verpackung

5.1 Besondere Transportarten und -wege sind zu vereinbaren. Soweit im Einzelfall nicht anderes vereinbart wird, erfolgen die Lieferungen DDP CH-9630 Wattwil (Incoterms 2020).

5.2 Der Gefahrenübergang erfolgt nach Ablieferung am Erfüllungsort an eine empfangsberechtigte Person des Bestellers.

5.3 Sofern eine Transportversicherung abgeschlossen werden soll, ist dies vorgängig zu vereinbaren.

5.4 Der Lieferant trägt die volle Verantwortung für sachgemässe Verpackung. Ein auf unzureichende oder ungeeignete Verpackung zurückzuführender Sachschaden an den Transportgütern sowie dem Besteller daraus resultierende finanzielle Folgen, Einbussen oder Mehrkosten, gehen vollumfänglich zu Lasten des Lieferanten. Die Verpackungen sind mit Artikelnummer des Bestellers und Menge zu bezeichnen. Auf die Wahrung spezieller Sorgfalt bei der Entfernung von Hilfskonstruktionen u.ä. hat der Lieferant aufmerksam zu machen.

5.5 Auf allen Papieren (Auftragsbestätigung, Lieferschein, Rechnung etc.) muss die Artikelnummer und Bestellnummer des Bestellers sowie die Chargennummer aufgeführt werden.

5.6 Der Übergang von Nutzen und Gefahr erfolgt auch dann nach Ablieferung am Erfüllungsort, wenn der Transport durch den Besteller vorgenommen oder organisiert wird.

5.7 Der Lieferant haftet dafür, dass die Ware, deren Bestandteile und deren Verpackung den behördlichen Vorschriften und Sicherheitsnormen am Erfüllungsort entsprechen.

5.8 Die Ware ist, sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, auf Euro-Paletten anzuliefern. Diese werden in Rechnung

gestellt, ausser es ist Zug-um-Zug vor Ort abgemacht. Dann müssen die Europaletten tauschfähig sein gemäss EPAL-Kriterien.

5.9 Der LKW-Fahrer muss die Lieferung selbständig vom LKW entladen.

6. Garantie und Qualität

6.1 Der Lieferant garantiert als Spezialist, dass der Liefergegenstand keine seinen Wert oder Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigenden Mängel aufweist, dass der Liefergegenstand die zugesicherten Eigenschaften hatten und den gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen entspricht. Der Lieferant verpflichtet sich zudem, die dazu geeigneten Qualitätskontrollen dauerhaft vorzunehmen. Der Liefergegenstand muss den gesetzlichen Vorschriften am Erfüllungsort entsprechen. Der Lieferant händigt dem Besteller auf Verlangen Kopien der Prüfprotokolle aus.

6.2 Die Garantiezeit dauert mindestens 12 Monate nach Ablieferung des Liefergegenstandes.

6.3 Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, ist der Besteller nicht verpflichtet, die Ware des Lieferanten bei Erhalt auch nur stichprobenweise auf Mängel zu prüfen. Mängel können während der gesamten Garantiefrist jederzeit, vor und/oder nach der Verarbeitung und/oder nach dem Weiterverkauf gerügt werden.

6.4 Zeigt sich während der Garantiezeit, dass der Liefergegenstand mangelhaft ist (vgl. Ziff. 6.1), ist der Besteller berechtigt, die Behebung des Mangels an Ort und Stelle auf Kosten des Lieferanten oder die mängelfreie Nachlieferung zu verlangen. In dringenden Fällen ist der Besteller berechtigt, nach Mitteilung an den Lieferanten, den Mangel auf Kosten des Lieferanten selber zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Wenn der Lieferant trotz angemessener Nachfrist - sofern diese nicht von vornherein nutzlos ist - die verlangte Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht oder nicht gehörig vornimmt, ist der Besteller berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beheben oder beheben zu lassen, bzw. Ersatz zu beschaffen.

6.5 Der Lieferant haftet für Zulieferer wie für die eigenen Leistungen.

6.6 Der Lieferant leistet für Ersatzlieferungen und Nachbesserungen in gleichem Umfang Gewähr wie für Erstlieferungen.

6.7 Qualitäts- und technische Änderungen gegenüber den Angaben und früheren Lieferungen sind dem Besteller unmittelbar schriftlich mitzuteilen. Sie berechtigen zum Rücktritt von der Bestellung.

7. Informationspflicht des Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich, über Veränderungen zu informieren betreffend Besitzverhältnisse, Unternehmensführung, Materialbeschaffung und -einsatz, Verwendung von anderen Maschinen und Werkzeugen sowie Verarbeitungsprozessen etc. Der Lieferant ist verantwortlich dafür, dass diese Informationspflicht auch von seinen Zulieferanten eingehalten wird. Wird die Veränderung durch A+B als wesentlich betrachtet, muss eine formelle Freigabe erfolgen.

Der Lieferant bestätigt hiermit, dass sämtliche an A+B gelieferten Produkte konform mit der jeweils aktuellen Version der RoHS

Richtlinie 2011/65 EU sind, und die darin festgelegten Grenzwerte eingehalten sind. Des Weiteren bestätigt der Lieferant, dass sämtliche gelieferten Produkte (Erzeugnisse gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH Artikel 3) keine Stoffe aus der jeweils aktuellen Version der Europäischen SVHC-Kandidatenliste oberhalb des Konzentrations-Grenzwertes enthalten. Der Lieferant ist verpflichtet, A+B umgehend zu unterrichten, wenn diese Erklärung ihre Geltung verliert, insbesondere bei Produktänderungen oder aufgrund einer Änderung der Rechtslage. In diesem Falle wird vom Lieferanten unverzüglich eine neue Konformitätsbescheinigung übersendet.

8. Rücktritt

8.1 Ist der Lieferant bezüglich der Lieferung oder der Garantiearbeiten in Verzug und auch eine angemessene Nachfrist erfolglos verstrichen, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten und auf die Lieferung verzichten, ohne dass für den Besteller Kosten entstehen.

8.2 Zeigt sich schon vor Fälligkeit der Lieferung, dass sich der Lieferant derart im Rückstand befindet, dass er selbst nicht binnen einer angemessenen Nachfrist liefern kann, so kann der Besteller ebenso vom Vertrag zurücktreten und auf die Lieferung verzichten, ohne dass für den Besteller Kosten entstehen.

8.3 Rücktrittsmöglichkeiten bestehen ferner, falls sich im Laufe der Herstellung bestimmt voraussehen lässt, dass der Liefergegenstand nicht tauglich sein wird.

8.4 Vorbereiten bleiben die Ansprüche des Bestellers auf Schadenersatz.

9. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherung

9.1 Ist der Lieferant für den durch ein mangel- und/oder fehlerhaftes Produkt eingetragenen Produkteschaden verantwortlich oder mitverantwortlich, behält sich der Besteller vor, vollumfänglich oder in angemessenen Umfang, Rückgriff auf den Lieferanten zu nehmen. Kann der Produkteschaden zweifelsfrei auf das mangel- und/oder fehlerhafte Produkt des Lieferanten zurückgeführt werden, verpflichtet er sich, den Besteller von Schadenersprüchen Dritter auf erstes Auffordern freizustellen. Diese Regressansprüche des Bestellers unterliegen den gleichen Verjährungsfristen wie die Ansprüche des Dritten aus Produkthaftung gegenüber dem Besteller.

9.2 In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Besteller durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmassnahmen wird der Besteller den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

9.3 Der Lieferant verpflichtet sich eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Garantiesumme von mindestens CHF 5 Million pro Personenschaden/Sachschaden pauschal zu unterhalten. Stehen dem Besteller weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Der Besteller behält sich jeder das Recht vor, ein entsprechendes Versicherungszertifikat vom Lieferanten anzufordern.

9.4 Dem Lieferanten können bei fehlerhaften Lieferungen nebst den Kosten des fehlerhaften Materials auch die mit der fehlerhaften Lieferung verbundenen administrativen Aufwände verrechnet werden.

10. Rechtsgewährleistung

10.1 Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der gelieferten Gegenstände Schutzrechte Dritter (Patente, Muster, Modelle, Marken usw.) nicht verletzt werden. Andernfalls hält er den Besteller voll schadlos.

11. Geistiges Eigentum an Unterlagen und Geheimhaltung

11.1 Alle Rechte an Unterlagen (Zeichnungen etc.) und den darin dargestellten Gegenständen, die der Besteller dem Lieferanten im Rahmen eines Lieferverhältnisses übergibt, bleiben dem Besteller. Der Lieferant ist nicht berechtigt, diese Unterlagen zu anderen Zwecken zu verwenden, als für die Herstellung und Lieferung des Liefergegenstandes an den Besteller. Insbesondere ist er nicht berechtigt, sie für Drittaufträge zu verwenden, zu veröffentlichen oder sonst wie Dritten zugänglich zu machen. Auf Verlangen sind dem Besteller alle Unterlagen samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben.

11.2 Der Lieferant hat die Bestellung und die damit verbundenen Arbeiten oder Lieferungen vertraulich zu behandeln.

11.3 Technische Unterlagen des Lieferanten oder seiner Unterpelieferanten werden vom Besteller vertraulich behandelt. Sie bleiben geistiges Eigentum des Lieferanten bzw. des Unterpelieferanten.

11.4 Bei Sonderfertigungen sind dem Besteller vor Beginn der Fertigung vom Lieferanten Ausführungszeichnungen zur Genehmigung zu unterbreiten. Verbindlich sind die Angaben auf Zeichnungen; Musterteile dienen lediglich zu Erläuterung. Die Genehmigung entbindet den Lieferanten nicht von seiner Produktverantwortung, insbesondere für Entwicklung, Konstruktion und Herstellung. Die definitiven Ausführungspläne, Unterhalts- und Betriebsvorschriften sowie Ersatzteillisten sind dem Besteller vom Lieferanten bei Ablieferung ohne zusätzliche Entschädigung auszuhändigen.

12. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

12.1 Falls nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung innert 60 Tagen oder mit 3% Skonto innert 10 Tagen. Die Frist beginnt mit Rechnungseingang oder falls der Wareneingang nach dem Rechnungseingang ist, mit dem Wareneingangsdatum.

12.2 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers ist der Lieferant nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den Besteller ganz oder teilweise abzutreten oder in sonstiger Weise darüber zu verfügen.

13. Höhere Gewalt

13.1 Die Vertragspartner haften nicht für die durch Ereignisse „höherer Gewalt“ bedingte Nichterfüllung der Vertragspflichten. Unter „höhere Gewalt“ sind nach Vertragsabschluss eintretende, nicht voraussehbare und objektiv unabwendbare Zustände zu verstehen.

13.2 Der Vertragspartner, der sich auf Gründe „höhere Gewalt“ beruft, ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich über den Eintritt und voraussichtliche Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen. Wird diese Benachrichtigung unterlassen oder erfolgt sie verspätet, haftet die betroffene Partei gegenüber dem Vertragspartner für die daraus zusätzlich entstanden Mehrkosten und finanziellen Folgen.

13.3 Auf Verlangen hat der Lieferant dem Besteller eine beglaubigte Bestätigung über die Umstände abzugeben, die er als höhere Gewalt verstanden haben will.

14. Datenschutz

14.1 Im Rahmen der Abwicklung der Bestellung ist der Besteller berechtigt, personenbezogene Daten zu bearbeiten. Der Lieferant ist insbesondere damit einverstanden, dass der Besteller zum Zwecke der Abwicklung und Pflege der Geschäftsbeziehungen solche Daten auch Dritten bekannt geben kann. Der Lieferant sorgt durch geeignete Vorkehrungen für die Sicherstellung des Datenschutzes.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Anwendbar ist Schweizer Recht.

15.2 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der vom Besteller benannte Bestimmungsort. Sofern nichts anderes vereinbart wird, gilt CH-9630 Wattwil. Gerichtsstand ist der Sitz des Bestellers. Der Besteller ist jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an dessen Sitz zu belangen.

15.3 Das Kollisionsrecht sowie das UN-Kaufrecht sind ausgeschlossen.